

# **Satzung Deutsche Piraten-Klassenvereinigung e.V.**

## **I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Piraten-Klassenvereinigung e.V.“ (DPV).
- (2) Der DPV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Sitz ist Die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DPV ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung und Pflege des Segelsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf See und Binnengewässern in der Bootsklasse Piraten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Deutschen Segler-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelsports zu verwenden hat.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Mitglieder können auch juristische Personen werden, soweit es sich hierbei um im Vereinsregister eingetragene Segelvereine oder Unternehmen mit direktem Bezug zum Segelsport handelt.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten und die Satzung anerkennen. Die gesetzlichen Vertreter können dem Minderjährigen pauschal oder für jede Mitgliederversammlung gesondert die Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich übertragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

**§ 4**  
**(Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereines im Sinne des § 2 verstoßen. Vor der Beschlussfassung muss der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich binnen eines Monats nach Zugang Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Verfahrensregeln nach Absatz 3 gelten entsprechend.

**§ 5**  
**(Mitgliedsbeiträge)**

- (1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind im II. Quartal des Geschäftsjahres einzuzahlen. Bei Neuaufnahmen nach diesem Datum wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§ 6**  
**(Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass das betreffende Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 5 Abs. 1 nachgekommen ist.
- (2) Die Rechte juristischer Personen nehmen deren Vertretungsorgane wahr, wobei ein einziger Vertreter als Repräsentant der Mitgliederversammlung benannt werden muss. Die Wahrnehmung der Rechte juristischer Personen schließt die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte einer natürlichen Person nicht aus.

### **III. Abschnitt: Organe des Vereins**

#### **§ 7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

#### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben jede natürlich Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person jeweils eine Stimme. Die Rechte juristischer Personen nehmen deren Vertretungsorgane oder ein bevollmächtigter Repräsentant wahr, wobei dieser der Mitgliederversammlung seine Bevollmächtigung nachzuweisen hat. Von mehreren, auch gesamtvertretungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern kann nur ein einziger Vertreter als Repräsentant in der Mitgliederversammlung benannt werden. Die Ausübung der Rechte als gesetzlicher Vertreter bzw. als Repräsentant beeinträchtigt die Mitgliedsrechte als natürliche Person nicht.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendsprechers;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
  - e) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates.

#### **§ 9 (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vorzugsweise am Austragungsort und zur Zeit der Deutschen Meisterschaft statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied darin eingewilligt hat. Als Einwilligung gilt die Angabe einer E-Mail-Adresse. Eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Piratenzeitung, die allen Mitgliedern zugeht, ist ausreichend. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern diese nicht eine Änderung der Satzung nach Absatz 3 zum Gegenstand hat. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie der Vorstand können Anträge auf Änderung der Satzung stellen. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung vier

Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzustellen. Der Vorstand hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern diesen Vorschlag schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 10 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 11 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesend Stimmberechtigter Geheimabstimmung verlangt. Wahlen finden bei mehr als einem Bewerber immer geheim statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

#### **§ 12 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der DPV im Ehrenamt. Er besteht stimmberechtigt aus
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten und Kassenwart;
  - c) dem Obmann für Wettsegeln;

- d) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit;
  - e) dem Obmann für Technik;
  - f) dem Obmann für Jugend;
  - g) dem Jugendsprecher.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Obmann für Wettsegeln, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Dem Vorstand gehört kraft Amtes der Jugendsprecher an, der von der Piraten Jugendversammlung gewählt wird. Nur der Jugendsprecher muss nicht volljährig sein.
- (4) Das Rechnungswesen der Klassenvereinigung wird durch Kassenprüfer geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer haben sich gegenüber der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung für den Bereich Finanzen zu erklären.
- (5) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 13 (Zuständigkeit des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
  - d) Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern;
  - f) Beschlussfassung über einen Antrag an den Ehrenrat über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Veranlassung von Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse durch deutsche Segelvereine bzw. ähnliche Institutionen;
  - h) Beschlussfassung über Austragungsorte und Qualitätsfaktoren von Schwerpunktregatten, die die Grundlage für die Rangliste darstellen;
  - i) Beschlussfassung über Austragungsort und Zeitraum der jährlich einmal auszutragenden Deutschen Meisterschaft bzw. Klassenmeisterschaft, der Deutschen Jugendmeisterschaft bzw. Jugendbestenermittlung und der Deutschen Frauenmeisterschaft bzw. Frauen-Klassenmeisterschaft.
- (2) Zur redaktionellen Änderung der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.

### **§ 14 (Wahl und Amtsdauer des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl für die

restliche Amtszeit zu erfolgen hat, kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand zu wählendes Mitglied verwaltet.

### **§ 15 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied darin eingewilligt hat. Als Einwilligung gilt die Angabe einer E-Mail-Adresse.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 (Ehrenrat)**

- (1) Der Ehrenrat besteht mindestens aus drei volljährigen Personen, die mindestens vier Jahre der DPV angehören und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste um die Klassenvereinigung sowie für hervorragende sportliche Leistungen. Die Mitgliedschaft im Ehrenrat schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- (3) Der Ehrenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Schlichtungen von Streitigkeiten innerhalb der DPV;
  - b) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder;
  - c) Beschlussfassung über einen Antrag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - d) Mitteilung an das Mitglied über die Beschlussfassung nach buchst c).
- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden, jedoch auch von sich aus im Rahmen seiner Aufgaben tätig werden.
- (5) Der Ehrenrat wählt unter sich einen Vorsitzenden, der das Recht hat, an Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Ergibt eine Abstimmung innerhalb des Ehrenrates Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **IV. Abschnitt: Piraten-Jugend**

### **§ 17 (Piraten-Jugend)**

- (1) Der Piraten-Jugend gehören an: Jugendliche im Sinne der Bestimmungen des

Deutschen Segler-Verbandes e.V., die

- a) selbst Mitglied der DPV sind oder
- b) Mitglieder von Vereinen oder ähnlichen Institutionen sind, die ihrerseits der DPV angehören.

- (2) Organe der Piraten-Jugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Obmann für Jugend,
  - c) der Jugendsprecher.
- (3) Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich am Austragungsort und zur Zeit der Deutschen Jugendmeisterschaft bzw. Jugendbestenermittlung, sofern nichts anderes bekannt gegeben wird. Es bedarf keiner gesonderten Einladung; die Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt erfolgt während der Veranstaltung. Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr. Sie kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis „Piraten-Jugend“ wählen. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten in entsprechender Anwendung.
- (4) Der Obmann für Jugend ist Vorstandsmitglied der DPV. Er verwaltet zusammen mit dem Jugendsprecher den Jugend-Etat.
- (5) Der Jugendsprecher ist als Vorstandsmitglied Interessenvertreter der Piraten-Jugend. Er ist Stellvertreter des Obmanns für Jugend.

## **V. Abschnitt: Verhältnis der zum Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV)**

### **§ 18 (Verhältnis zum DSV)**

- (1) Die DPV sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des DSV bezüglich der Landesseglerverbände in der jeweils geltenden Fassung vor.
- (2) Die Erteilung der Messbriefe sowie die Überwachung und Änderung der Bauvorschriften erfolgt durch den DSV in Zusammenarbeit mit der DPV. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand beauftragen, Änderungen der Bauvorschriften über die International Pirat Association (IPA) beim DSV zu beantragen.
- (3) Die DPV nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

## **VI. Abschnitt: Auflösung des Vereins**

### **§ 19 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den zuständigen Deutschen Segler-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat. (§ 2 Abs. 4).

Warnemünde, den 10.07.2015